

## L 5 B 42/02 KR ER

Land  
Nordrhein-Westfalen  
Sozialgericht  
LSG Nordrhein-Westfalen  
Sachgebiet  
Krankenversicherung  
Abteilung

5  
1. Instanz  
SG Köln (NRW)  
Aktenzeichen  
S 5 KR 98/02 ER

Datum  
28.05.2002  
2. Instanz  
LSG Nordrhein-Westfalen  
Aktenzeichen

L 5 B 42/02 KR ER  
Datum  
22.07.2002

3. Instanz  
Bundessozialgericht  
Aktenzeichen

-  
Datum

-  
Kategorie  
Beschluss

Die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Köln vom 28.05.2002 wird zurückgewiesen. Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

Die zulässige Beschwerde der Antragstellerin ist nicht begründet. Das Sozialgericht hat den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, mit dem die Antragstellerin die Gewährung ärztlicher Behandlung durch den Nichtvertragsarzt Dr. N in V zu erreichen sucht, zu Recht abgelehnt. Zur Begründung verweist der Senat auf die zutreffenden Gründe des Beschlusses des Sozialgerichts Köln vom 28.05.2002, denen er sich nach eigener Prüfung in vollem Umfang anschließt.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des [§ 193 SGG](#).

Der Beschluss ist unanfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft  
Aus  
Login  
NRW  
Saved  
2003-08-18